Gemeinde Rottenacker Alb-Donau-Kreis



Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rottenacker

vom 26.11.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rottenacker erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.rottenacker.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Gemeinde Rottenacker von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rottenacker zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rottenacker. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes "ROTTENACKER AKTUELL".

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rottenacker vom 26.10.1962 außer Kraft.

Ausgefertigt

Rottenacker/den 26.11.2020

Karl Hauler Bürgermeister